

(...)

IV. **Kapitel:**
**Clearing von an der Frankfurter Wertpapierbörse abgeschlossenen
Geschäften**¹

1 **Abschnitt:**
Allgemeine Bestimmungen

- (1) In das Clearing sind, vorbehaltlich von Absatz 2, sämtliche an der Frankfurter Wertpapierbörse („FWB“) abgeschlossenen Geschäfte in girosammelverwahrten deutschen Aktien, die im elektronischen Handelssystem der Frankfurter Wertpapierbörse („FWB“) handelbar sind (nachfolgend „FWB-Geschäfte“ genannt) einbezogen. Die Eurex Clearing AG legt in Abstimmung mit der FWB Frankfurter Wertpapierbörse fest, welche Art von Wertpapiergeschäften, die an der FWB abgeschlossen wurden, in das Clearing einbezogen werden.
- (2) Sofern und soweit zwischen der Eurex Clearing AG und der FWB das Clearing von FWB-Geschäften vereinbart worden ist, gelten die Bestimmungen des ersten Kapitels auch für das Clearing von FWB-Geschäften, soweit nachfolgend nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (3) Soweit die Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB) anlässlich der Einführung des Clearings von FWB-Geschäften durch die Eurex Clearing AG vorsieht, dass nicht sämtliche der der Definition nach Absatz 1 entsprechenden Wertpapiergeschäfte in die Sicherheitsleistung nach § 13 Absatz 2 der Börsenordnung der FWB einbezogen werden, werden Geschäftsabschlüsse an der FWB in diesen Wertpapieren nicht in das Clearing gemäß diesen Clearing-Bedingungen einbezogen. Gleiches gilt, sofern die Geschäftsführung der FWB aus technischen Gründen oder zwecks Vermeidung sonstiger Gefährdungen der Funktionssicherheit des Börsenhandels an der FWB für eine Vielzahl oder sämtliche der Wertpapiere bestimmt, dass für diese die Sicherheitsleistung nicht nach § 13 Absatz 2 erfolgt.

¹ Für das Clearing von an der Rheinisch-Westfälische Börse zu Düsseldorf abgeschlossenen Geschäften, die den im Kapitel IV beschriebenen Merkmalen der an der FWB abgeschlossenen Geschäfte, die in das Clearing durch die Eurex Clearing AG einbezogen sind, entsprechen, gilt das Kapitel IV sowie die übrigen Bestimmungen der Clearing-Bedingungen entsprechend.

1.1 Teilabschnitt: Clearing-Lizenz

1.1.1 Erteilung der Clearing-Lizenz

- (1) Zur Teilnahme am Clearing von FWB-Geschäften im Sinne von Kapitel IV Nummer 1 Absatz 1 ist eine Clearing-Lizenz erforderlich, die von der Eurex Clearing AG auf schriftlichen Antrag erteilt wird; im Übrigen gilt Kapitel I Nummer 1.1.1 Abs. 2 und 3 entsprechend.
- (2) Von der Eurex Clearing AG benannte Zentralbanken können auf Antrag von der Erfüllung der Voraussetzungen gemäß Absatz 1 und Kapitel IV Nummer 1.1.2 ganz oder teilweise befreit werden.

1.1.2 Voraussetzungen der Clearing-Lizenz

- (1) Eine General-Clearing-Lizenz setzt ein haftendes Eigenkapital des aAntrag-stellenden Instituts in der von der Eurex Clearing AG festgelegten Höhe voraus. Für Institute, die nicht dem Anwendungsbereich des KWG unterfallen, gilt eine dem haftenden Eigenkapital vergleichbare Eigenmittelgröße.

Eine Direkt-Clearing-Lizenz setzt ein haftendes Eigenkapital des aAntrag-stellenden Instituts in der von der Eurex Clearing AG festgelegten Höhe voraus. Für Institute, die nicht dem Anwendungsbereich des KWG unterfallen, gilt eine dem haftenden Eigenkapital vergleichbare Eigenmittelgröße.

Die vorstehend genannten Anforderungen gelten unbeschadet des Bestehens einer General-Clearing- oder Direkt-Clearing-Lizenz des jeweiligen Antragstellers zum Clearing der an einer anderen Handelsplattform abgeschlossenen Geschäfte. Eine Anrechnung des bereits für die Erteilung anderer Clearing-Lizenzen gemäß Kapitel I (Eurex Deutschland und Eurex Zürich), Kapitel II (Eurex Bonds GmbH) und / oder Kapitel III (Eurex Repo GmbH) nachgewiesenen Eigenkapitals auf das für die Erteilung einer General-Clearing- oder Direct-Clearing-Lizenz für das Clearing von FWB-Geschäften nachzuweisende Eigenkapital erfolgt nicht.

(...)

- (4) Der Antragsteller hat folgende weitere Voraussetzungen zu erfüllen und der Eurex Clearing AG entsprechende Nachweise vorzulegen:

- (a) Ein Pfanddepot bei der Clearstream Banking AG oder bei der SegalInterSettle AG.
- (b) Mindestens ein Wertpapierdepot bei einer von der Eurex Clearing AG anerkannten Wertpapiersammelbank bzw. einem Custodian oder Central Securities Depository. Die Eurex Clearing AG kann auf schriftlichen Antrag eines Unternehmens beziehungsweise eines Clearing-Mitglieds gestatten, dass der Antragsteller für die Belieferung von Wertpapieren neben oder anstatt eines eigenen Wertpapierdepots gemäß Satz 1 ein solches Depot eines oder mehrerer von der Eurex Clearing AG anerkannten Abwicklungsinstitute gemäß Absatz 5 verwendet. Insoweit findet Absatz 5 entsprechende Anwendung.
- (c) Mindestens ein Konto bei einer Filiale der Deutschen Bundesbank bzw. einem Custodian oder Central Securities Depository, über das das Clearing-Mitglied seine Geschäfte im elektronischen Handelssystem der FWB abwickelt. Die Eurex Clearing AG kann gestatten, dass für die Geldverrechnung mit der Eurex Clearing AG Konten einer von der Eurex Clearing AG anerkannten Korrespondenzbank eingesetzt werden. Die Eurex Clearing AG kann auf schriftlichen Antrag gestatten, dass Clearing-Mitglieder, die über ein Pfanddepot bei der SegalInterSettle AG verfügen, die von der Eurex Clearing AG geforderten täglichen Sicherheitsleistungen über ein Konto bei der Schweizerischen Nationalbank (SNB) ganz oder teilweise durch Leistung in Geld (CHF) erbringen können.

(...)

1.1.5 Geschäftstage

Als Geschäftstage im Sinne von Kapitel IV gelten die von der Geschäftsführung der ~~Frankfurter Wertpapierbörse~~ (FWB) festgelegten Börsentage.

(...)

2 **Abschnitt:** **Abwicklung von an der Frankfurter Wertpapierbörse** **abgeschlossenen Geschäften**

2.1 ~~Unterabschnitt~~ Teilabschnitt: Abwicklung von FWB-Geschäften

(...)

2.1.5 Verzug bei Lieferung oder Zahlung

- (1) Befindet sich das lieferpflichtige Clearing-Mitglied in Verzug und liefert es die geschuldeten Aktien (nachfolgend die „Wertpapiere“ genannt) beziehungsweise die mit diesen oder anderen Wertpapieren verbundenen oder aus ihnen resultierenden Nebenrechte (Bezugsrechte etc.) nicht am Liefertag gemäß den Weisungen der Eurex Clearing AG, hat die Eurex Clearing AG das Recht, es

sei denn, dass dieser Verbindlichkeit eine inhaltsgleiche Forderung bezüglich der gleichen Wertpapiergattung aufrechenbar gegenübersteht, die folgenden Maßnahmen durchzuführen:

- a) Die Eurex Clearing AG kann frühestens ab dem 1. Geschäftstag nach dem Liefertag eine Eindeckung für die nicht gelieferten Aktien-Wertpapiere beziehungsweise für die mit diesen oder anderen Wertpapieren verbundenen oder aus ihnen resultierenden Nebenrechte vornehmen, wenn sie aufgrund außergewöhnlicher Risiken der Auffassung ist, dass die von dem lieferpflichtigen Clearing-Mitglied für seine Aktien-Geschäfte bei der Eurex Clearing AG hinterlegten Sicherheiten nicht mehr zur Besicherung dieser Geschäfte ausreichen oder sie aufgrund sonstiger schwerwiegender Gründe eine Eindeckung mit den nicht gelieferten Aktien-Wertpapieren beziehungsweise mit diesen oder anderen Wertpapieren verbundenen oder aus ihnen resultierenden nicht gelieferten Nebenrechten für erforderlich hält.
- b) Werden die von dem lieferpflichtigen Clearing-Mitglied zu liefernden Wertpapiere Aktien nicht spätestens am 5. Geschäftstag ² nach dem Liefertag im Rahmen des 2. Same-Day-Settlement (2. SDS) der von der Eurex Clearing AG anerkannten Wertpapiersammelbank beziehungsweise des Custodian oder Central Securities Depository oder des korrespondierenden Abwicklungslaufs einer von der Eurex Clearing AG anerkannten Abwicklungsinstitution an die Eurex Clearing AG geliefert, wird die Eurex Clearing AG die nicht gelieferten Aktien-Wertpapiere eindecken. Die Eindeckung kann gemäß Absatz 1 lit. a oder mittels zweier einer Auktionen vorgenommen werden. Sollten die erforderlichen Aktien-Wertpapiere in diesen beiden Auktionen nicht oder nur teilweise ersteigert werden können, erhält das säumige Clearing-Mitglied weitere 5 Geschäftstage Zeit zur Belieferung. Werden dann die zu liefernden Aktien-Wertpapiere nicht spätestens am 10. Geschäftstag ³ nach dem Liefertag im Rahmen des 2. Same-Day-Settlement (2. SDS) der von der Eurex Clearing AG anerkannten Wertpapiersammelbank beziehungsweise des Custodian oder Central Securities Depository oder des korrespondierenden Abwicklungslaufs einer von der Eurex Clearing AG anerkannten Abwicklungsinstitution an die Eurex Clearing AG geliefert, wird die Eurex Clearing AG erneut versuchen, die nicht gelieferten Aktien-Wertpapiere einzudecken. Auch diese Eindeckung erfolgt gemäß Absatz 1 lit. a oder mittels zweier einer Auktionen. Werden die zu liefernden Wertpapiere nicht spätestens am 28. Geschäftstag nach dem Liefertag im Rahmen des 2. Same-Day-Settlement (2.SDS) der von der Eurex Clearing AG anerkannten Wertpapiersammelbank beziehungsweise des Custodian oder Central Securities Depository oder des korrespondierenden Abwicklungslaufs einer von der Eurex Clearing AG anerkannten Abwicklungsinstitution an die Eurex Clearing AG geliefert, wird die Eurex Clearing AG erneut versuchen, die nicht gelieferten Wertpapiere gemäß Abs. 1 lit. a oder mittels einer Auktion einzudecken. Sollten dann die erforderlichen Aktien-Wertpapiere in diesen beiden weiteren Auktionen nicht oder nur teilweise ersteigert werden können, wird dem säumigen

² Bis einschließlich Juni 2004 am 10. Geschäftstag; von Juli bis einschließlich Dezember 2004 am 7. Geschäftstag.

³ Bis einschließlich Juni 2004 am 15. Geschäftstag; von Juli bis einschließlich Dezember 2004 am 12. Geschäftstag.

Clearing-Mitglied bis zum 30. Geschäftstage nach dem Liefertag Zeit gegeben, die zu liefernden Aktion-Wertpapiere an die Eurex Clearing AG zu liefern.

- c) Für die Durchführung der Eindeckung mittels Auktionen gilt Folgendes:

Die Eurex Clearing AG wird für die jeweilige Auktion einen Maximalpreis je Wertpapiergattung veröffentlichen, bis zu dem sie bereit ist, die Gebote anzunehmen. ~~In der ersten Auktion wird der von der Eurex Clearing AG für die entsprechende Wertpapiergattung festgelegte Abrechnungspreis mit einem Aufschlag von 25 % als Maximalpreis bekanntgegeben. Kann die Eurex Clearing AG in der ersten Auktion die erforderliche Anzahl der entsprechenden Aktien nicht erwerben, wird sie, wie vorbeschrieben, am selben Tag eine zweite Auktion durchführen.~~ Der Maximalpreis für diese Auktion ergibt sich aus dem von der Eurex Clearing AG für die entsprechende Wertpapiergattung festgelegten Abrechnungspreis mit einem Aufschlag von 100 %.

An den Auktionen kann jedes Unternehmen ("Verkäufer") teilnehmen, das zuvor mit der Eurex Clearing AG einen entsprechenden Vertrag abgeschlossen hat.

- d) Die Eurex Clearing AG kann vom 30. bis zum 37. Geschäftstage nach dem Liefertag bezüglich eines nicht erfüllten Geschäfts einen Barausgleich festlegen, so dass die Erfüllungspflichten des säumigen Clearing-Mitgliedes und der Eurex Clearing AG aus diesem Geschäft erlöschen. Stattdessen ist das sich im Verzug befindliche Clearing-Mitglied zur Zahlung eines Barausgleichs an die Eurex Clearing AG verpflichtet. ~~Gleiches Entsprechendes gilt in diesem Fall hinsichtlich ders inhalts gleichen Geschäftes, das die zwischen der Eurex Clearing AG und einem oder mehreren anderen Clearing-Mitgliedern besteht.~~

Die Höhe des von dem säumigen Clearing-Mitglied an die Eurex Clearing AG zu zahlenden Barausgleichs berechnet wird sich durch Vergleich aus der Summe des zwischen dem von der Eurex Clearing AG für die entsprechende Wertpapiergattung festgelegten Abrechnungspreises, zuzüglich eines Aufschlags in Höhe von 100 % dieses Abrechnungspreises dem höchsten Verkaufspreis der betroffenen Geschäfte sowie dem höchsten Kaufpreis der betroffenen Geschäfte ermittelt.

Der im Rahmen dieses Vergleiches ermittelte höchste Preis wird mit der jeweiligen Stückzahl der betroffenen Geschäfte multipliziert. Die sich hieraus ergebende Summe wird mit den jeweiligen Endbeträgen der betroffenen Geschäfte verrechnet und ergibt den seitens des säumigen Clearing-Mitgliedes im Zuge des Barausgleiches an die Eurex Clearing AG zu leistenden Betrag. Sollte der hieraus resultierende Betrag niedriger sein als der Kaufpreis den ein anderes Clearing-Mitglied aus dem inhalts gleichen Geschäft mit der Eurex Clearing AG an diese zu zahlen verpflichtet gewesen wäre, dann ist von dem gegenüber der Eurex Clearing AG säumigen Clearing-Mitglied an die Eurex Clearing AG ein Barausgleich in dieser Höhe zu leisten.

Die Eurex Clearing AG wird diesen Betrag nach Erhalt an das die anderen Clearing-Mitglieder, welche inhalts gleiche Geschäfte gemäß Satz 3 mit der Eurex Clearing AG geschlossen haben, des mit ihr bestehenden inhalts gleichen Geschäftes auskehren.

e) Sollte der Barausgleich ganz oder teilweise nicht möglich sein, wird die Eurex Clearing AG die nicht gelieferten Wertpapiere am 38. Geschäftstag nach dem Liefertag eindecken. Die Eindeckung kann gemäß lit. a oder mittels einer Auktion gemäß lit. c vorgenommen werden.

f) Sollten die erforderlichen Wertpapiere in dieser Auktion nicht oder nur teilweise ersteigert werden können, so wird die Eurex Clearing AG vom 40. bis zum 47. Geschäftstag nach dem Liefertag bezüglich des nichterfüllten Geschäfts einen Barausgleich festlegen, so dass die Erfüllungspflicht des säumigen Clearing-Mitgliedes und der Eurex Clearing AG aus diesem Geschäft erlöschen. Stattdessen ist das sich im Verzug befindliche Clearing-Mitglied zur Zahlung eines Barausgleichs an die Eurex Clearing AG verpflichtet. Entsprechendes gilt in diesem Fall hinsichtlich der inhaltsgleichen Geschäfte, die zwischen der Eurex Clearing AG und einem oder mehreren anderen Clearing-Mitgliedern bestehen.

Die Höhe des von dem säumigen Clearing-Mitglied an die Eurex Clearing AG zu zahlenden Barausgleichs wird durch Vergleich zwischen dem von der Eurex Clearing AG für die entsprechende Wertpapiergattung festgelegten Abrechnungspreises zuzüglich eines Aufschlags in Höhe von 100 %, dem höchsten Verkaufspreis der betroffenen Geschäfte sowie dem höchsten Kaufpreis der betroffenen Geschäfte ermittelt.

Der im Rahmen dieses Vergleiches ermittelte höchste Preis wird mit der jeweiligen Stückzahl der betroffenen Geschäfte multipliziert. Die sich hieraus ergebende Summe wird mit den jeweiligen Endbeträgen der betroffenen Geschäfte verrechnet und ergibt den seitens des säumigen Clearing-Mitgliedes im Zuge des Barausgleiches an die Eurex Clearing AG zu leistenden Betrag.

Die Eurex Clearing AG wird diesen Betrag nach Erhalt an die anderen Clearing-Mitglieder, welche inhaltsgleiche Geschäfte gemäß Satz 3 mit der Eurex Clearing AG geschlossen haben, auskehren.

g) Soweit die Belieferung der Wertpapiere weiterhin ganz oder teilweise offen ist, wird der Eindeckungsversuch gemäß Absatz 1 lit e. durch die Eurex Clearing AG im 10-tägigen Rhythmus wiederholt werden; der Barausgleich gemäß Absatz lit. f wird durch die Eurex Clearing AG während der ersten 7 Geschäftstage eines Eindeckungsversuches so oft wiederholt, bis das offene Geschäft zur Gänze durch das säumige Clearing-Mitglied beliefert wurde oder durch einen Barausgleich ausgekehrt werden konnte.

h) Voraussetzung für die Durchführung eines Barausgleiches gemäß lit. d, f und g ist, dass zuvor drei Eindeckungsversuche über jeweils eine Auktion gemäß lit. c in der betreffenden Wertpapiergattung durch die Eurex Clearing AG vorgenommen worden sind.

i) Die Eurex Clearing AG behält sich das Recht vor, im Falle einer Kapitalmaßnahme des Emittenten den Zeitpunkt eines Eindeckungsversuches in einer Wertpapiergattung, um einen Geschäftstag zu verschieben.

- j) Für mit Wertpapieren verbundene Rechte oder aus Wertpapieren resultierende Nebenrechte (nachfolgend die „Nebenrechte“ genannt), welche seitens eines säumigen Clearing-Mitgliedes nicht fristgerecht geliefert wurden, gilt folgendes:

Die Eurex Clearing AG wird die nicht fristgerecht gelieferten Nebenrechte in der in diesen Nebenrechten stattfindenden letzten Auktion des letzten Handelstages der FWB in diesen Nebenrechten eindecken. Die eingedeckten Nebenrechte wird die Eurex Clearing AG an das nicht fristgerecht belieferte Clearing-Mitglied liefern.

Ist eine solche Eindeckung ganz oder teilweise nicht möglich oder werden die Nebenrechte an der FWB nicht gehandelt, wird die Eurex Clearing AG die sich noch im Verzug befindlichen Nebenrechte über die Konsortialbank, welche den Bezug der betreffenden Nebenrechte abwickelt, beziehen. Die bezogenen Nebenrechte wird die Eurex Clearing AG an das nicht fristgerecht belieferte Clearing-Mitglied liefern.

Ist ein Bezug der Nebenrechte über die betreffende Konsortialbank ganz oder teilweise nicht möglich, tritt die Eurex Clearing AG ihre Forderung auf Belieferung der sich noch im Verzug befindlichen Nebenrechte gegenüber dem sich in Verzug befindlichen Clearing-Mitglied sowie alle mit dieser Forderung verbundenen bestehenden und zukünftigen entstehenden Ansprüche gegenüber diesem Clearing-Mitglied an das nicht fristgerecht belieferte Clearing-Mitglied, dem gegenüber die Eurex Clearing AG eine inhaltsgleiche Lieferverpflichtung bezüglich der Nebenrechte inne hat, mit befreiender Wirkung ab, so dass die Erfüllungspflicht der Eurex Clearing AG aus diesem Geschäft erlischt. Das nicht fristgerecht belieferte Clearing-Mitglied hat die Abtretung der Forderung der Eurex Clearing AG anzunehmen. Gleichzeitig informiert die Eurex Clearing AG das sich in Verzug befindliche Clearing-Mitglied über die Abtretung der Forderung und weist dieses an, die in Verzug befindlichen Nebenrechte ausschließlich an das nicht fristgerecht belieferte Clearing-Mitglied zu liefern.

(...)

- (2) Das nicht fristgerecht belieferte Clearing-Mitglied muss die Maßnahmen gemäß Absatz 1 gegen sich gelten lassen. Soweit die Eurex Clearing AG gemäß Absatz 1 eine Eindeckung mittels einer Auktion eingeleitet hat, ist das lieferpflichtige Clearing-Mitglied nicht berechtigt, die geschuldeten Aktien Wertpapiere am Tag der jeweiligen Auktion an die Eurex Clearing AG zu liefern. Wurde mittels einer Auktion die Eindeckung der zu liefernden Wertpapiere erreicht, erlöschen somit die aus dem ursprünglichen FWB-Geschäft resultierenden Lieferpflichten des sich im Verzug befindlichen Clearing-Mitgliedes.

(...)

- (5) Die Eurex Clearing AG kann bei einem Clearing-Mitglied für Schäden Rückgriff nehmen, die ihr oder anderen Clearing-Mitgliedern durch einen von ihm verursachten Verzug entstanden sind. Ungeachtet eines Schadenseintritts bei der Eurex Clearing AG ist das in Verzug geratene Clearing-Mitglied zur Zahlung einer Vertragsstrafe verpflichtet. Die Vertragsstrafe berechnet sich wie folgt:

Die Eurex Clearing AG hat bis zur erfolgten Belieferung durch das in Verzug befindliche Clearing-Mitglied beziehungsweise bis zur Eindeckung durch die Eurex Clearing AG durch eine Auktion ~~am 5. oder am 10. Geschäftstag nach dem Liefertag~~ oder bis zur Vornahme eines Barausgleichs durch die

Eurex Clearing AG einen Zahlungsanspruch auf ein Geldbetrag gegenüber dem in Verzug befindlichen Clearing-Mitglied in Höhe von 0,04 %⁴ des aktuellen Wertes der aufgrund eines FWB-Geschäfts zu liefernden Aktien, mindestens jedoch EUR 100⁵ pro Geschäftstag maximal jedoch EUR 10.000⁶. (...)

2.1.6 Kapitalmaßnahmen

- (1) Soweit bezüglich Wertpapieren, auf die sich noch nicht erfüllte FWB-Geschäfte beziehen, Kapitalmaßnahmen gemäß Absatz 2 durchgeführt werden, wird die Eurex Clearing AG im Rahmen des Clearings solcher Geschäfte im Verhältnis zu ihren Clearing-Mitgliedern diese Maßnahmen auf Einzelgeschäftsbasis wie nachfolgend geregelt abwickeln. Die Valuta der erforderlichen Belastungen und Gutschriften auf den Konten betroffener Clearing-Mitglieder, wird ~~wird werden~~ anhand der ~~zu den~~ von der Clearstream Banking AG, Frankfurt/M. ("CBF"); festgelegten und veröffentlichten Stichtagen ~~vorgenommener~~ ermittelt. Mangels anderweitiger Vereinbarungen oder Regelungen insbesondere in Absatz 2 sind Wertpapiere mit den Rechten und Pflichten zu übertragen, die bei Geschäftsabschluss bestanden.
- (2) Art der Kapitalmaßnahmen:
- a) Dividenden- und Bonuszahlungen
- Fallen Dividenden, Bonuszahlungen oder sonstige Barausschüttungen an, werden diese von der Eurex Clearing AG bei Fälligkeit vom Verkäufer der Aktien eingezogen und an den Käufer der Aktien übertragen. Die Verbuchung dieser Zahlungen erfolgt über die Konten des jeweiligen Clearing-Mitgliedes oder über die Konten der von dem Clearing-Mitglied beauftragten Abwicklungsinstitute, die dieses Institut bei einer Filiale der Deutschen Bundesbank unterhält. Alle Zahlungen haben unter Einhaltung der jeweils gültigen Steuergesetze zu erfolgen.
- b) Gewährung zusätzlicher Rechte
- Werden auf Aktien Bezugsrechte oder vergleichbare Rechte gewährt, ist das aufgrund noch nicht erfüllter FWB-Geschäfte lieferpflichtige Clearing-Mitglied verpflichtet, diese Rechte in Abhängigkeit von ~~an dem~~ von der CBF festgelegten Stichtag an die Eurex Clearing AG zu übertragen. Die Eurex Clearing AG ist berechtigt, diese Rechtsübertragung im Namen des betroffenen Clearing-Mitgliedes zu veranlassen. (...)
- (5) Wechsel der Verwahrart bei Wertpapieren und Nebenrechten

⁴ Bis zu 3 Monaten nach Einführung des Zentralen Kontrahenten 0 %; von 4 bis 6 Monaten 0,02 %; von 7 bis 12 Monaten 0,03 %.

⁵ Bis zu 3 Monate nach Einführung des Zentralen Kontrahenten EUR 0.

⁶ Bis zu 3 Monaten nach Einführung des Zentralen Kontrahenten EUR 0; von 4 bis 6 Monaten nach Einführung des zentralen Kontrahenten EUR 5.000; von 7 bis 12 Monaten nach Einführung EUR 7.500.

Für den Fall, dass aufgrund einer Kapitalmaßnahme eines Emittenten girosammelverwahrte Wertpapiere oder Nebenrechte in Wertpapierrechnung oder auf eine andere Art verwahrt werden müssen (nachfolgend „Wechsel der Verwahrart“ genannt), ist die Eurex Clearing AG nach pflichtgemäßem Ermessen und unter Wahrung der Interessen des betreffenden Clearing-Mitgliedes berechtigt, die von ihr zu erfüllenden Geschäfte mittels solcher Wertpapiere oder Nebenrechte zu bewirken, die einem Wechsel der Verwahrart unterlagen.

In diesem Fall ist die Eurex Clearing AG zudem berechtigt, dass im Falle von nicht vollständig durchführbaren Lieferverpflichtungen, nur der entsprechend durchführbare Anteil dieser Lieferverpflichtung durch die Eurex Clearing AG übertragen wird. Der verbleibende Anteil der betreffenden Wertpapiere oder Nebenrechte wird anschließend durch die Eurex Clearing AG veräußert und der hieraus resultierende Erlös an die betreffenden Clearing-Mitglieder ausgekehrt.

(...)